

Regierungsvorlage

**Gesetz
über eine Änderung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Elektrizitätswirtschaftsgesetz, LGBI.Nr. 59/2003, in der Fassung LGBI.Nr. 2/2006, Nr. 51/2007, Nr. 12/2010, Nr. 55/2011, Nr. 44/2013, Nr. 38/2014, Nr. 27/2019, Nr. 24/2020, Nr. 76/2020 und Nr. ../2022, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 lit. c wird nach der Zahl „2010“ der Klammerausdruck „(EIWOG 2010)“ eingefügt.
2. Im § 2 wird nach der Z. 6 folgende Z. 7 eingefügt:
„7. „Bürgerenergiegemeinschaft“ eine Rechtsperson, die elektrische Energie erzeugt, verbraucht, speichert oder verkauft, im Bereich der Aggregierung tätig ist oder Energiedienstleistungen für ihre Mitglieder erbringt und von Mitgliedern bzw. Gesellschaftern gemäß § 16b Abs. 3 EIWOG 2010 kontrolliert wird;“
3. Im § 2 werden die bisherigen Z. 7 bis 10 als Z. 8 bis 11 bezeichnet.
4. Im § 2 wird nach der nunmehrigen Z. 11 folgende Z. 12 eingefügt:
„12. „endgültige Stilllegung“ Maßnahmen, die den Betrieb der Erzeugungsanlage endgültig ausschließen oder bewirken, dass eine Anpassung der Einspeisung nicht mehr angefordert werden kann;“
5. Im § 2 werden die bisherigen Z. 11 und 12 als Z. 13 und 14 bezeichnet.
6. Im § 2 wird nach der nunmehrigen Z. 14 folgende Z. 15 eingefügt:
„15. „Engpassmanagement“ die Gesamtheit von kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen, welche nach Maßgabe der systemtechnischen Anforderungen ergriffen werden können, um unter Berücksichtigung der Netz- und Versorgungssicherheit Engpässe im Übertragungsnetz zu vermeiden oder zu beseitigen;“
7. Im § 2 werden die bisherigen Z. 13 bis 15 als Z. 16 bis 18 bezeichnet.
8. Im § 2 wird nach der nunmehrigen Z. 18 folgende Z. 19 eingefügt:
„19. „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ eine Rechtsperson, die es ermöglicht, die innerhalb der Gemeinschaft erzeugte Energie gemeinsam zu nutzen; deren Mitglieder oder Gesellschafter müssen im Nahebereich gemäß § 16c Abs. 2 EIWOG 2010 angesiedelt sein;“
9. Im § 2 werden die bisherigen Z. 16 bis 22 als Z. 20 bis 26 bezeichnet.
10. Im § 2 wird nach der nunmehrigen Z. 26 folgende Z. 27 eingefügt:
„27. „Herkunftsnachweis“ eine Bestätigung, die den Primärenergieträger, aus dem eine bestimmte Einheit elektrischer Energie erzeugt wurde, belegt; hierunter fallen insbesondere Herkunftsnachweise für Strom aus fossilen Energiequellen, Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter KWK sowie Herkunftsnachweise gemäß § 10 des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012) und § 83 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG);“

11. Im § 2 werden die bisherigen Z. 23 bis 39 als Z. 28 bis 44 bezeichnet.
12. Im nunmehrigen § 2 Z. 29 und 30 wird jeweils die Wortfolge „des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010“ durch den Ausdruck „ElWOG 2010“ ersetzt.
13. Im nunmehrigen § 2 Z. 42 wird nach dem Wort „stellt;“ die Wortfolge „soweit Energie von einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage und innerhalb einer Bürgerenergiegemeinschaft sowie einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft den Mitgliedern bzw. den teilnehmenden Berechtigten zur Verfügung gestellt wird, begründet dieser Vorgang keine Lieferanteneigenschaft;“ eingefügt.
14. Im nunmehrigen § 2 Z. 44 wird nach dem Wort „Endverbraucher,“ die Wortfolge „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, Bürgerenergiegemeinschaften;“ eingefügt.
15. Im § 2 wird nach der nunmehrigen Z. 44 folgende Z. 45 eingefügt:
- „45. „Modernisierung (Repowering)“ die Modernisierung von Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energie einschließlich des vollständigen oder teilweisen Austauschs von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage;“
16. Im § 2 werden die bisherigen Z. 40 bis 44 als Z. 46 bis 50 bezeichnet.
17. Im § 2 werden nach der bisherigen Z. 44 folgende Z. 51 und 52 eingefügt:
- „51. „Netzreserve“ die Vorhaltung von zusätzlicher Erzeugungsleistung oder reduzierter Verbrauchsleistung zur Beseitigung von Engpässen im Übertragungsnetz im Rahmen des Engpassmanagements, welche gesichert innerhalb von zehn Stunden Vorlaufzeit aktivierbar ist;
52. „Netzreservevertrag“ ein Vertrag, der zwischen dem Regelzonenführer und einem Anbieter abgeschlossen wird und die Erbringung von Netzreserve gemäß Z. 51 zum Inhalt hat;“
18. Im § 2 werden die bisherigen Z. 45 bis 52 als Z. 53 bis 60 bezeichnet.
19. Im § 2 wird nach der nunmehrigen Z. 60 folgende Z. 61 eingefügt:
- „61. „saisonaler Netzreservevertrag“ ein Netzreservevertrag gemäß Z. 52, der für den Zeitraum einer Winter- oder Sommersaison abgeschlossen wird; als Sommersaison gilt dabei der Zeitraum gemäß Z. 66, die Wintersaison hingegen umfasst den Zeitraum von jeweils 1. Oktober eines Kalenderjahres bis jeweils 30. April des darauffolgenden Kalenderjahres; in beiden Fällen besteht für Beginn und Ende des Vertrags eine Toleranzbandbreite von jeweils einem Kalendermonat nach oben sowie nach unten;“
20. Im § 2 werden die bisherigen Z. 53 bis 56 als Z. 62 bis 65 bezeichnet.
21. Im § 2 werden nach der nunmehrigen Z. 65 folgende Z. 66 und 67 eingefügt:
- „66. „temporäre saisonale Stilllegung“ temporäre Stilllegung gemäß Z. 67, die von einem Betreiber einer Erzeugungsanlage für den Zeitraum von jeweils 1. Mai bis jeweils 30. September eines Kalenderjahres gemäß § 23a ElWOG 2010 verbindlich angezeigt wird; für die Festlegung von Beginn und Ende des Stilllegungszeitraums steht dem Betreiber der Erzeugungsanlage eine Toleranzbandbreite von jeweils einem Monat nach oben sowie nach unten zu;
67. „temporäre Stilllegung“ vorläufige Maßnahmen mit Ausnahme von Revisionen und technisch bedingten Störungen, die bewirken, dass die Erzeugungsanlage innerhalb von 72 Stunden nicht mehr anfahrbereit gehalten wird, aber wieder betriebsbereit gemacht werden kann; hiermit wird keine Betriebseinstellung der Anlage bewirkt;“
22. Im § 2 werden die bisherigen Z. 57 bis 71 als Z. 68 bis 82 bezeichnet.
23. Vor dem § 5 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Anlaufstelle, Verfahrenshandbuch

(1) Die Bezirkshauptmannschaft übt die Funktion einer Anlaufstelle im Sinne des Art. 16 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen aus. Die Anlaufstelle leistet auf Ersuchen einer antragstellenden Person während des gesamten Bewilligungsverfahrens Beratung und Unterstützung im Hinblick auf die Beantragung und die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung nach diesem Gesetz; weiters auch hinsichtlich der sonst noch

erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen für die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen, die nach anderen Gesetzen vorgesehen sind.

(2) Wird eine Behörde von der Anlaufstelle um Auskunft über den Verfahrensstand in Verfahren nach Abs. 1 ersucht, hat sie dieser die Informationen so schnell wie möglich zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Anlaufstelle hat für antragstellende Personen ein Verfahrenshandbuch für Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen durch Veröffentlichung auf ihrer Homepage im Internet bereit zu stellen; das entsprechende Verfahrenshandbuch wird der Anlaufstelle von der Landesregierung zur Verfügung gestellt. Im Verfahrenshandbuch ist auf kleinere Vorhaben und Vorhaben von Eigenversorgern betreffend Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen gesondert einzugehen; auf die zuständige Anlaufstelle ist hinzuweisen.“

24. Im § 5 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Änderung der Anlage“ die Wortfolge „– einschließlich der Modernisierung (Repowering) –“ eingefügt.

25. Dem § 7 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) In Verfahren betreffend die Errichtung und den Betrieb oder die Änderung einer Erzeugungsanlage (§ 5), die mit Energien aus erneuerbaren Energiequellen betrieben wird oder nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeitet, sind zur Straffung und Beschleunigung des Verfahrens von der Behörde geeignete Zeitpläne aufzustellen. Für die Entscheidungsfrist gilt § 73 AVG, im Falle des vereinfachten Verfahrens unter Berücksichtigung des § 8.

(6) Zeigen sich im Zuge eines Bewilligungsverfahrens große Interessenskonflikte zwischen der antragstellenden Person und den sonstigen Parteien oder Beteiligten, so kann die Behörde das Verfahren auf Ersuchen der antragstellenden Person zur Einschaltung eines Mediationsverfahrens unterbrechen; das Mediationsverfahren hat auf Kosten der antragstellenden Person zu erfolgen. Der § 16 Abs. 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 ist sinngemäß anzuwenden.“

26. Im § 8 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Bewilligungspflichtige Änderungen“ die Wortfolge „– einschließlich der Modernisierung (Repowering) –“ eingefügt.

27. Der § 21 lautet:

„§ 21

Transparenz bei nicht ausreichenden Kapazitäten

(1) Die Netzbetreiber haben verfügbare und gebuchte Kapazitäten je Umspannwerk (Netzebene 4) auf ihrer Homepage im Internet zu veröffentlichen und mindestens quartalsweise zu aktualisieren. Auf die tatsächliche Verfügbarkeit der veröffentlichten Kapazitäten besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die begehrte Kapazität kann innerhalb eines Monats ab Beantwortung des Netzzutrittsantrags durch den Netzbetreiber durch Leistung einer Anzahlung (Reugeld) auf das (voraussichtliche) Netzzutrittsentgelt reserviert werden. Weitere Festlegungen zur Anzahlung können in den Allgemeinen Bedingungen nach § 23 erfolgen. Die Reservierung erlischt und die Anzahlung verfällt, wenn die begehrte Kapazität nicht innerhalb von zwölf Monaten ab Reservierung in Anspruch genommen wird, es sei denn, der Netzzugangsberechtigte kann glaubhaft machen, dass die Ursache für die Nichtinanspruchnahme außerhalb seines Einflussbereichs liegt und das Vorhaben innerhalb angemessener Frist abgeschlossen werden kann. Anzahlungen, die auf Grund dieser Bestimmung verfallen, fließen dem im Rahmen der EAG-Förderabwicklungsstelle eingerichteten Fördermittelkonto nach § 77 EAG zu.

(3) Netzbetreiber haben einen Vorschlag für die Methode zur Berechnung der verfügbaren Kapazitäten nach Abs. 1 zu erstellen und der Regulierungsbehörde vorzulegen. Die Regulierungsbehörde kann – soweit dies zur Sicherstellung einer bundesweit einheitlichen Methode zur Berechnung erforderlich ist – eine Verordnung erlassen, in der die Methode für die Berechnung der verfügbaren Kapazitäten festgelegt wird; die Regulierungsbehörde ist diesbezüglich nicht an den Vorschlag der Netzbetreiber gebunden. Die Regulierungsbehörde unterliegt bei der Erfüllung dieser Aufgabe der Aufsicht der Landesregierung. In Ausübung ihres Aufsichtsrechtes kann die Landesregierung der Regulierungsbehörde Weisungen erteilen. Der Landesregierung sind auf Verlangen unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen, alle zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln.“

28. Im § 22 Abs. 1 wird in der lit. b nach dem Wort „Netzkapazitäten“ der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und entfallen die lit. c und d.

29. Im § 29 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Der Betreiber eines Übertragungsnetzes mit einer Nennspannung ab 380 kV ist zur Forschung und Entwicklung im Bereich alternativer Leitungstechnologien (etwa 380 kV Wechselspannung-Erdkabel) in großtechnischer Anwendung verpflichtet. Die Ergebnisse dieser Forschung und Entwicklung sind im Rahmen von Variantenuntersuchungen unter Bedachtnahme einer besonderen wirtschaftlichen Bewertung für neue Netzverbindungen zu berücksichtigen. Ihre Anwendbarkeit ist in ausgewählten Pilotprojekten gemäß § 40a ElWOG 2010, die im Netzentwicklungsplan zu kennzeichnen sind, zu erproben.“

30. Im § 29 wird der bisherige Abs. 2 als Abs. 3 bezeichnet.

31. Im § 29a Abs. 1 wird die Wortfolge „jedes Jahr“ durch die Wortfolge „alle zwei Jahre“ ersetzt.

32. Der § 29a Abs. 5 lautet:

„(5) Der Übertragungsnetzbetreiber hat bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten, die Interessen aller Marktteilnehmer sowie die Kohärenz mit dem integrierten Netzinfrastrukturplan gemäß § 94 EAG und dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan zu berücksichtigen. Überdies hat er den koordinierten Netzentwicklungsplan gemäß § 63 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (GWG 2011) und die langfristige und integrierte Planung gemäß § 22 GWG 2011 zu berücksichtigen. Vor Einbringung des Antrages auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans hat der Übertragungsnetzbetreiber alle relevanten Marktteilnehmer zu konsultieren.“

33. Der § 31 Abs. 2 lautet:

„(2) Sofern dies für die Netzengpassbeseitigung nach Abs. 1 lit. e erforderlich ist, schließt der Regelzonenführer in Abstimmung mit den betroffenen Betreibern von Verteilernetzen im erforderlichen Ausmaß und für den erforderlichen Zeitraum mit den Erzeugern Verträge, wonach diese zu gesicherten Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung oder des Verbrauchs) gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, verpflichtet sind; dabei sind die Vorgaben nach Art. 13 der Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt einzuhalten. Soweit darüber hinaus auf Basis einer Systemanalyse der Bedarf nach Vorhaltung zusätzlicher Erzeugungsleistung oder reduzierter Verbrauchsleistung besteht (Netzreserve), ist diese gemäß den Vorgaben des § 23b ElWOG 2010 zu beschaffen. In diesen Verträgen können Erzeuger auch zu gesicherten Leistungen verpflichtet werden, um zur Vermeidung und Beseitigung von Netzengpässen in anderen Übertragungsnetzen beizutragen. Zur Nutzung von Erzeugungsanlagen oder Anlagen von Entnehmern im europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt und der Schweizerischen Eidgenossenschaft kann der Regelzonenführer Verträge mit anderen Übertragungsnetzbetreibern abschließen. Bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte sind dem Regelzonenführer die Aufwendungen, die ihm aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, anzuerkennen.“

34. Im § 33 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Eine Allgemeine Anschlusspflicht besteht auch dann, wenn die Einspeisung oder Abnahme von elektrischer Energie erst durch die Optimierung, Verstärkung oder den Ausbau des Verteilernetzes möglich wird.“

35. Dem § 33 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Betreiber des Verteilernetzes ist verpflichtet, einen Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage des Netzzugangsberechtigten zu bestimmen. Dieser hat den tatsächlichen und vorhersehbaren zeitlichen Erfordernissen für die Errichtung oder Ertüchtigung der Anschlussanlage oder für notwendige Verstärkungen oder Ausbauten des vorgelagerten Verteilernetzes zu entsprechen und ist im Netzzugangsvertrag festzuhalten. Dieser Zeitpunkt darf spätestens ein Jahr nach Abschluss des Netzzugangsvertrags für die Netzebenen 7 bis 5 und spätestens drei Jahre nach Abschluss des Netzzugangsvertrags für die Netzebenen 4 und 3 liegen. Sofern für die beabsichtigten Maßnahmen behördliche Genehmigungen oder Verfahren benötigt werden, ist die Verfahrensdauer nicht in diese Frist einzurechnen.“

36. Im § 34 Abs. 1 lit. a wird das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „auszubauen“ die Wortfolge „sowie vorausschauend und im Sinne der nationalen und europäischen Klima- und Energieziele weiterzuentwickeln“ eingefügt.

37. Im § 34 Abs. 1 werden nach der lit. u folgende lit. v und w eingefügt:

- „v) Optionen zur Einbindung von ab- oder zuschaltbaren Lasten für den Netzbetrieb in ihrem Netzgebiet zu prüfen und bei Bedarf im Zuge des integrierten Netzinfrastukturplans gemäß § 94 EAG an den zuständigen Bundesminister und an die Regulierungsbehörde zu melden;
- w) der Regulierungsbehörde Auskunft über Netzzutrittsanträge und Netzzutrittsanzeigen zu geben; dies betrifft insbesondere auch Informationen über die Anschlussleistung sowie über abgeschlossene Netzzutritts- und Netzzugangsverträge samt allfälliger Fristen für bevorstehende Anschlüsse;“

38. Im § 34 Abs. 1 wird die bisherige lit. v als lit. x bezeichnet.

39. Im § 48 Abs. 4 entfällt die Bezeichnung der lit. a, wird nach dem Wort „übermitteln“ der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und entfällt die lit. b.

40. Im § 48c Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 2 Z. 24“ durch den Ausdruck „§ 2 Z. 29“ ersetzt.

41. Im § 48c Abs. 5 werden die Wortfolge „Anforderungen des Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2004/8/EG“ durch die Wortfolge „Anforderungen des Anhangs X der Richtlinie 2012/27/EU“ und das Wort „Behörde“ durch das Wort „Regulierungsbehörde“ ersetzt.

42. Im § 55 Abs. 2 lit. a wird die Wortfolge „aufgrund der Ökostromregelungen des Bundes“ durch die Wortfolge „nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (§ 78 EAG)“ ersetzt.

43. Im § 55 Abs. 3 wird die Wortfolge „den Ökostromregelungen des Bundes“ durch den Ausdruck „§ 78 Abs. 2 EAG“ ersetzt.

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Dieser Gesetzesentwurf dient zum einen der Ausführung jener Grundsatzbestimmungen, die mit der Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 17/2021, und weiters mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket – EAG-Paket, BGBl. I Nr. 150/2021, (Artikel 3: Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010) vom Bundesgesetzgeber erlassen wurden.

Zum anderen sollen durch den vorliegenden Gesetzesentwurf Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und weiters der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, soweit diese das Verfahren zur Genehmigung von Erzeugungsanlagen betreffen und im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket nicht berücksichtigt waren, im Landesrecht umgesetzt werden.

Die vorgesehenen Änderungen betreffen im Wesentlichen:

- die Begriffsbestimmungen (§ 2);
- das Verfahren betreffend Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energie, insb. die Einrichtung einer Anlaufstelle für Projektwerber (§ 4a Abs. 1 und 2), die Erstellung eines Verfahrenshandbuchs (§ 4a Abs. 3), die Festlegung der Dauer des Bewilligungsverfahrens (§ 7 Abs. 5), einfache Streitbeilegungsverfahren (§ 7 Abs. 6) sowie Bestimmungen im Zusammenhang mit Modernisierung/Repowering (§ 8 Abs. 2);
- die Transparenz bei nicht ausreichenden Kapazitäten der Netzbetreiber (§ 21);
- die Verweigerung des Netzzugangs (Entfall des § 22 Abs. 1 lit. c und d);
- die Herstellung von Kohärenz mit dem integrierten Netzinfrastukturplan (§ 94 EAG) bei der Erstellung des Netzentwicklungsplanes durch den Übertragungsnetzbetreiber (§ 29a Abs. 5);
- Maßnahmen des Regelzonenführers im Zusammenhang mit der Netzengpassbeseitigung im Übertragungsnetz (§ 31 Abs. 2);
- die allgemeine Anschlusspflicht (§ 33 Abs. 1) und die Verpflichtung zur Festlegung eines Zeitpunktes der Inbetriebnahme der Anlage des Netzzugangsberechtigten (§ 33 Abs. 4);
- Melde- und Auskunftspflichten des Verteilernetzbetreibers (§ 34 Abs. 1 lit. v und w);
- den Fonds zur Förderung von erneuerbarer Energien (Anpassung der Verweise auf bundesgesetzliche Regelungen im § 55 Abs. 2 und 3).

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG und – hinsichtlich der Regelungen im § 4a – auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Da der vorliegende Entwurf die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht (§ 21 Abs. 3), bedarf der Gesetzesbeschluss des Landtages der Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf als solches sind grundsätzlich keine Mehraufwendungen für Land und Gemeinden zu erwarten. Es werden – vor dem Hintergrund der EU-rechtlichen Vorgaben – lediglich die vom Bund bereits erlassenen Grundsatzbestimmungen im Landesrecht ausgeführt.

Die Erstellung eines Verfahrenshandbuchs (§ 4a) wird zu einem einmaligen Aufwand im Ausmaß von schätzungsweise ca. 10.000 bis 15.000 Euro führen; ein Verfahrenshandbuch (und auch die Einrichtung von Anlaufstellen für Projektwerber) ist allerdings aufgrund des Art. 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zwingend erforderlich. Die Tätigkeit der Bezirkshauptmannschaften als Anlaufstellen wird voraussichtlich zu keinem wesentlichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen, da diese Behörden eine Beratungs- und Unterstützungsfunktion für Antragsteller in der Praxis bereits derzeit wahrnehmen.

und aufgrund der vorgesehenen Regelungen keine erhebliche Steigerung der Anzahl von Ersuchen um Beratung und Unterstützung erwartet werden.

5. EU-Recht:

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 und der Richtlinie (EU) 2018/2001.

6. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Die vorliegende Gesetzesnovelle hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 bis 22 (§ 2 Z. 7, 12, 15, 19, 27, 42, 44, 45, 51, 52, 61, 66, 67):

Die vorgesehenen Änderungen bzw. Ergänzungen der Begriffsbestimmungen dienen der Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen, die in dem – durch BGBl. I Nr. 17/2021 und BGBl. I Nr. 150/2021 geänderten – § 7 Abs. 1 des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010 enthalten sind.

Die Begriffsbestimmung im § 2 Z. 45 des Entwurfs ist im Zusammenhang mit § 5 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 zu sehen und dient der Umsetzung von Artikel 2 Z. 10 in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Der grundsatzgesetzlich geregelte Begriff des „Demonstrationsprojektes“ (§ 7 Abs. 1 Z. 7a ElWOG 2010) wurde mangels Relevanz für die Regelungen im Elektrizitätswirtschaftsgesetz nicht ausgeführt.

Zu Z. 23 (§ 4a):

Der § 4a dient der Umsetzung von Art. 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Nach Art. 16 Abs. 1 und 2 Richtlinie (EU) 2018/2001 errichten oder benennen die Mitgliedstaaten eine oder mehrere Anlaufstellen. Diese Anlaufstellen leisten auf Ersuchen des Antragstellers während des gesamten Verwaltungsverfahrens im Hinblick auf die Beantragung und die Erteilung der Genehmigung Beratung und Unterstützung. Die Anlaufstelle führt den Antragsteller in transparenter Weise durch das Verwaltungsverfahren.

Nach dem vorliegenden Entwurf übt die jeweilige Bezirkshauptmannschaft die Funktion einer Anlaufstelle im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 aus. Die Bezirkshauptmannschaft hat in ihrer Funktion als Anlaufstelle keine Behördenfunktion, sondern (nur) eine beratende und unterstützende Funktion. Diese Beratungs- und Unterstützungsfunktion erstreckt sich nicht nur auf das Bewilligungsverfahren nach Elektrizitätswirtschaftsgesetz, sondern gegebenenfalls auch auf Verfahren nach anderen Landesgesetzen (z.B. Baugesetz, Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung) oder Bundesgesetzen (z.B. Wasserrechtsgesetz) bei beabsichtigten Projekten zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Andere Behörden haben der Bezirkshauptmannschaft auf Ersuchen so schnell wie möglich Auskunft über den Verfahrensstand in solchen Verfahren zu erteilen.

Nach Artikel 16 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2018/2001 hat die Anlaufstelle auch ein Verfahrenshandbuch für Projektträger im Bereich der Produktion erneuerbarer Energie bereitzustellen; in den auch online veröffentlichten Informationen ist der Antragsteller auf die für seinen Antrag zuständige Anlaufstelle hinzuweisen.

Das Verfahrenshandbuch soll nach § 4a Abs. 3 des Entwurfs von der Landesregierung – für die Bezirkshauptmannschaften als Anlaufstellen – erstellt werden.

Zu Z. 25 (§ 7 Abs. 5 und 6):

Die vorgesehenen Regelungen im § 7 Abs. 5 dienen – ergänzend zu den bestehenden Regelungen über Genehmigungsverfahren – der Umsetzung von Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Die vorgesehenen Regelungen im § 7 Abs. 6 dienen der Umsetzung von Art. 16 Abs. 5 zweiter Unterabsatz der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Zu Z. 26 (§ 8 Abs. 2):

Im Falle der Modernisierung einer Erzeugungsanlage für erneuerbare Energie (Modernisierung bzw. Repowering im Sinne des § 1 Z. 45) unterliegt diese Anlage dem vereinfachten Verfahren nach § 8 Abs. 1 lit. c, wenn die Erzeugungsanlage unter Berücksichtigung der geplanten Änderungen (Repowering) auch nach einer allfälligen Steigerung der Kapazität insgesamt den Schwellenwert von höchstens 500 kW Engpassleistung nicht überschreitet.

Zu Z. 27 (§ 21):

Die vorgesehenen Bestimmungen des § 21 über die Transparenz bei nicht ausreichenden Kapazitäten führen die grundsatzgesetzlichen Regelungen des (neuen) § 20 ElWOG 2010 (in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2021) im Elektrizitätswirtschaftsgesetz aus.

Die Bestimmungen des § 20 ElWOG 2010 stehen im Zusammenhang mit den Regelungen des Art. 12 und 13 der Verordnung (EU) 2019/943, die unmittelbar gelten. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen (RV 733 der Blg. XXVII. GP) zu Art. 3 des EAG-Paktes wird verwiesen. Siehe zur Regulierungsbehörde auch das Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz – E-ControlG).

§ 21 Abs. 3 des Entwurfs sieht entsprechend der grundsatzgesetzlichen Vorgabe eine Verordnung der Regulierungsbehörde über die Methode der Berechnung der verfügbaren Kapazitäten vor. Bei der Erlassung der Verordnung über die Berechnungsmethode handelt die Regulierungsbehörde (E-Control) als beliehenes Unternehmen. Die E-Control ist eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit (vgl. § 2 E-ControlG). Weil kein Fall des Art. 20 Abs. 2 Z. 1 bis 8 B-VG vorliegt, ist eine Weisungsbindung vorzusehen (s. zur Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung des Landes auch Art. 97 Abs. 2 B-VG).

Zu Z. 28 (§ 22):

Die Änderungen im § 22 Elektrizitätswirtschaftsgesetz über die Verweigerung des Netzzugangs erfolgen aufgrund von Änderungen der grundsatzgesetzlichen Regelungen des § 21 ElWOG 2010 durch BGBl. I Nr. 150/2021. Der Entfall der lit. c und d im § 22 Abs. 1 ist zum einen bedingt durch den Umstand, dass es mittlerweile kein System mit zugelassenen Kunden mehr gibt und zum anderen auf die Vorgaben des Art. 13 der Verordnung (EU) 2019/943 zurückzuführen.

Zu Z. 29 und 30 (§ 29 Abs. 2):

Mit dem neuen Abs. 2 wird die grundsatzgesetzliche Bestimmung des § 40 Abs. 1a ElWOG 2010 (in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2021) ausgeführt; der bisherige Abs. 2 ist als Abs. 3 zu bezeichnen.

Zu Z. 31 und 32 (§ 29a Abs. 1 und 5):

Die vorgesehenen Änderungen erfolgen in Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des § 37 ElWOG 2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2021. Es müssen nunmehr – im Sinne einer engen wechselseitigen Betrachtung des Strom- und Gassystems – bei der Erstellung des Netzentwicklungsplanes nach § 29a Elektrizitätswirtschaftsgesetz die Kohärenz mit dem integrierten Netzinfrastrukturplan gemäß § 94 EAG und mit dem koordinierten Netzentwicklungsplan gemäß § 63 GWG 2011 sowie der langfristigen und integrierten Planung gemäß § 22 GWG 2011 berücksichtigt werden.

Zu Z. 33 (§ 31 Abs. 2):

Mit den geänderten Bestimmungen im § 31 Abs. 2 werden die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des § 23 Abs. 2 Z. 5 ElWOG 2010 (in der Fassung BGBl. I Nr. 17/2021) ausgeführt.

Zu Z. 34 und 35 (§ 33 Abs. 1 und 4):

Die vorgesehenen Änderungen im § 33 erfolgen in Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des § 46 ElWOG 2010 (in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2021).

Zu Z. 36 (§ 34 Abs. 1 lit. a):

Die Ergänzung in lit. a erfolgt in Ausführung der grundsatzgesetzlichen Regelung des § 45 Z. 1 ElWOG 2010 (in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2021).

Zu Z. 37 und 38 (§ 34 Abs. 1 lit. v bis x):

Die Bestimmungen über die Verpflichtungen des Verteilernetzbetreibers nach den neuen lit. v und w erfolgen in Ausführung der grundsatzgesetzlichen Regelungen des § 45 Z. 24 und 25 ElWOG 2010 (in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2021).

Zu Z. 39 (§ 48 Abs. 4):

Mit der Änderung im § 48 Abs. 4 wird berücksichtigt, dass die grundsatzgesetzliche Bestimmung des § 66 Abs. 2a ElWOG 2010 mit der Novelle BGBl. I Nr. 17/2021 entfallen ist.

Zu Z. 40 und 41 (§ 48c Abs. 1 und 5):

Die vorgesehenen Änderungen im § 48c erfolgen in Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des § 73 Abs. 1 ElWOG 2010 (in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2021).

Zu Z. 42 und 43 (§ 55 Abs. 2 und 3):

Anstelle des Verweises auf die Ökostromregelungen des Bundes erfolgt nunmehr – nach Erlassung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021 – der Verweis auf dieses neue Bundesgesetz.

Die Zweckwidmungen, wie sie nunmehr im § 78 Abs. 2 EAG festgelegt sind, sind bei der Verwendung von Fondsmitteln, die aus Zuweisungen an das Land nach § 78 EAG stammen, zu beachten.

Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 10. Sitzung im Jahr 2021, am 16. Dezember, nach einstimmiger Annahme nachstehenden VP-Abänderungsantrags, das in der Regierungsvorlage, Beilage 129/2021, enthaltene Gesetz in der geänderten Fassung einstimmig beschlossen.

„Die Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

Die Z. 27 lautet:

„27. Der § 21 entfällt.“

Begründung:

In einer erst nach Ablauf der Begutachtungsfrist eingelangten Stellungnahme des BKA-VD wird darauf hingewiesen, dass die, bis zur Novelle BGBl. I Nr. 150/2021 geltende Grundsatzbestimmung des § 20 ElWOG 2010 mit der zitierten Novelle durch einen neuen § 20 ElWOG 2010 ersetzt worden ist, der jedoch ausschließlich unmittelbar anwendbares Bundesrecht enthalte. Diese Ausführungen dürften zutreffen. Zwar ist in der Novelle BGBl. I Nr. 150/2021 die Novellierungsanordnung zu § 20 ElWOG 2010 als Grundsatzbestimmung gekennzeichnet; ungeachtet dessen handelt es sich jedoch beim neu erlassenen § 20 ElWOG 2010 – wie sich auch aus der Kompetenzdeckungsklausel des § 1 ergibt – tatsächlich um unmittelbar anwendbares Bundesrecht. Aus diesem Grunde kann die Regelung des § 20 ElWOG 2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2021 nicht durch den Landesgesetzgeber ausgeführt werden bzw. hat die Bestimmung des § 21 Elektrizitätswirtschaftsgesetz, mit der die bisher geltende Grundsatzbestimmung des § 20 ElWOG 2010 (in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 150/2021) ausgeführt worden ist, zu entfallen.